amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weilburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
73 K 23/24

20.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Januar 2027, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Weilburg Blatt 2586 eingetragene Grundstück

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Weilburg	7	288/109	Gebäudefläche, Obere Reuschenbach 1	1170

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 11.10.2026.
Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 325.000,00 €

Objektbeschreibung (unverbindliche Angaben aus dem Verkehrswertgutachten):
bebaut mit Wohnhaus (freistehend; Baujahr 1976; massiv; zweigeschossig; komplett unterkellert; Wohnfläche 168 m², Terrasse) und Doppelgarage (Baujahr 1979)

Auf ein Gebot unter 50% dieses Wertes kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um das abzugebende Mindestgebot.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **17492707098**.

Amtsgericht Weilburg, 20.11.2026

Buhle
Rechtspflegerin